

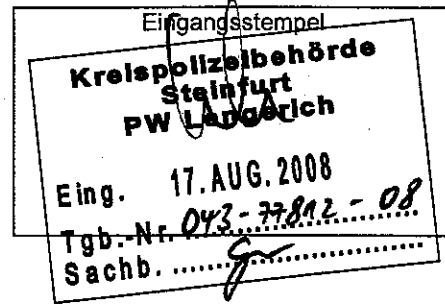
**KV-Nr.: 359**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Kreispolizeibehörde Steinfurt**

Polizeiwache Lengerich  
 Bahnhofstraße 89  
 49525 Lengerich  
 Tel.: 05481 / 803 - 220



VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten <b>Lengerich, Grunert, PK</b>
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung <b>17.08.2008, 22.10 Uhr</b>

VNR	Vorgangsnummer <b>043-77812-08</b>
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
	PKS-Schlüsselzahl

# Strafanzeige

TAE	Straftat <b>Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr u.a.</b>	Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
-----	---	--

§§ 315b ff. StGB

TTZ	Tatzeit von <b>Sonntag, 17.08.2008, 21:00 h</b> bis <b>21.20 h</b>
-----	--

TTO	Tatort <b>49525 Lengerich Auf dem Bolten</b>	SB
-----	---	----

Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)

Beweismittel

TSE	Schadenssumme erlangtes Gut
-----	-----------------------------

Versicherung

Spurensicherung  Nein  Ja am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

PAR	Anlass	GO Geschädigter/Opfer	Hinweisgeber/Zeuge
PFN	Familienname	<b>Seufert</b>	dto.
PGB	Geburtsname		
PVN	Vorname	<b>Peter</b>	dto.
PGD	Geburtsdatum	<b>13.02.1941</b>	dto.
PGO	Geburtsort	<b>Osnabrück</b>	dto.
PNA	Nationalität	<b>deutsch</b>	dto.
PAT	Beruf	<b>Rentner</b>	dto.
PLA	letzter Aufenthalt	<b>Quellenweg 9</b>	dto.
		<b>49525 Lengerich</b>	dto.
	Telefon	privat	privat
		tagsüber	tagsüber

**Anlage zur Strafanzeige vom 17.08.2008**Sachverhalt:

Am heutigen Tage erschien um 22.10 Uhr Herr Peter Seufert, Quellenweg 9, 49525 Lengerich, auf der hiesigen Dienststelle und teilte mit, dass er Anzeige gegen Unbekannt erstatten wolle. Gegen 21.10 Uhr habe ihn ein unbekannter Verkehrsteilnehmer mit seinem Fahrzeug an der Straße "Auf dem Bolten" in Lengerich beinahe angefahren. Nach dem Vorfall sei er zunächst nach Hause gegangen, um seiner Frau davon zu erzählen. Die habe ihn dazu überredet, Strafanzeige gegen den Fahrer des PKW zu erstatten. Danach habe er sich gegen 22.00 Uhr auf den Weg zur hiesigen Dienststelle gemacht. Wegen des genauen Inhalts der Angaben von Herrn Seufert wird auf das anliegende Protokoll der Zeugenvernehmung verwiesen.

Aufgrund des von Herrn Seufert bei seiner Vernehmung angegebenen Fahrzeugkennzeichens wurde eine Halteranfrage durchgeführt. Diese ergab, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen ST-HX 77 zugelassen ist auf einen Herrn

**Jörg Zimmermann  
Antruper Straße 212  
49525 Lengerich.**

Darauffhin suchten POM Jäger und der Unterzeichner die soeben genannte Anschrift auf. Dort trafen sie gegen 22.40 Uhr ein. In der Einfahrt war ein silberfarbener Audi A4 abgestellt. Die Wohnungstür wurde auf ein Klingeln hin durch den soeben genannten Fahrzeughalter geöffnet, auf den die Beschreibung des Zeugen Seufert passte. Herr Zimmermann, der einen Pyjama trug und offensichtlich bereits geschlafen hatte, gab nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigter an, er sei zwar gegen 21.00 Uhr mit dem PKW von Freunden nach Hause gefahren, doch nicht über die Straße "Auf dem Bolten" (die von der Tecklenburger Straße kurz vor der Antruper Straße nach Süden abzweigt; Anm. d. Unterzeichners) gefahren. Auch sei ihm kein Spaziergänger mit Hund begegnet.

Da der Unterzeichner in der Atemluft des Beschuldigten einen deutlichen Alkoholgeruch feststellte, wurde der Beschuldigte aufgefordert, zur Entnahme einer Blutprobe mit auf die Polizeiwache zu kommen. Hiergegen widersprach der Beschuldigte zunächst, erklärte sich schließlich aber doch dazu bereit. Auf dem Weg zur Polizeiwache nahm der Unterzeichner Kontakt zu dem zuständigen Bereitschaftsrichter auf, welcher die Entnahme der Blutprobe durch Beschluss anordnete. Sodann entnahm der Arzt Dr. med. Ulf Claassen dem Beschuldigten auf der Polizeiwache die Blutprobe. Hiernach wurde der Beschuldigte aus dem Polizeigewahrsam entlassen.

Die Blutprobe wurde zur Auswertung an das Institut für Rechtsmedizin der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster versandt.

Lengerich, 17.08.2008

  
Gunnert, PK

**Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der richterlichen Anordnung der Blutprobenentnahme wurde abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass es sich um einen in ordnungsgemäßer Weise ergangenen Beschluss handelt.**

Kreispolizeibehörde Steinfurt  
Polizeiwache Lengerich

Tgb.-Nr. 043-77812-08  
Lengerich, 17.08.2008

### Zeugenvernehmung

**Auf Verladung / Aus eigenem Antrieb erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die**

Familienname, Vornamen, Geburtsname Seufert, Peter	
Beruf Rentner	Geb.-Datum 13.02.1941
Geburtsort, Kreis, Land Osnabrück	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Quellenweg 9, 49525 Lengerich	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Jörg Zimmermann als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

#### Zur Sache:

"Heute habe ich abends gegen 20.30 Uhr einen Spaziergang mit meinem Hund unternommen, weil es so ein schöner Sommerabend war. Gegen 21.10 Uhr befand ich mich auf dem Rückweg zu meinem Haus und ging gerade die Straße 'Auf dem Bolten' entlang. Es handelt sich dabei um einen weitgehend unbefestigten Feldweg in der Nähe des Quellenweges, an dem ich wohne. Dort ging ich also wie gesagt gegen 21.10 Uhr spazieren, als sich von hinten ein Auto näherte. Da die Straße 'Auf dem Bolten' recht schmal ist, konnte das Auto nicht einfach an mir und dem Hund vorbeifahren, sondern musste abbremsen. Ich hatte meinen Hund an der Leine und habe versucht, das Tier dazu zu bewegen, mit mir weiter zum rechten Rand der Straße zu gehen, damit das Fahrzeug vorbei konnte. Offenbar ging das dem Fahrer aber alles nicht schnell genug, denn er rief in ziemlich barschem Ton durch sein offenes Fenster 'Mach hinne, Opa, ich hab' nicht bis Weihnachten Zeit'. So oder so ähnlich waren seine Worte. Dabei hatte er eine deutlich verwaschene Sprache - so, als sei er ziemlich alkoholisiert. Ich war ziemlich ungehalten über diese grobe Art. Deshalb habe ich mich zu ihm umgedreht und ihm meinerseits ein paar unfreundliche Worte gesagt; was ich genau gesagt habe, weiß ich schon gar nicht mehr. Offenbar hat das den Fahrer des Autos aber erst richtig auf die Palme gebracht, denn plötzlich gab er Vollgas und fuhr in meine Richtung los. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich mich schon wieder von dem Fahrzeug abgewendet und mit meinem Hund ganz an den rechten Rand der Straße begeben, so dass das Auto mühelos mit einigem Abstand an mir hätte vorbeifahren können. Der Fahrer fuhr aber so, dass er fast direkt auf mich zukam. Ich habe das Ganze erst so richtig realisiert, als das Fahrzeug schon direkt neben mir war und an mir vorbeifuhr. Ich habe mich höllisch erschrocken und bin ein paar Schritte zurückgestolpert. Ich wäre fast hingefallen, konnte mich aber gerade noch fangen. Dann ist der Mann davongefahren, ohne sich darum zu kümmern, ob mir etwas passiert ist oder nicht.

Ich bin dann direkt nach Hause zu meiner Frau gegangen und habe ihr von dem unmöglichen Verhalten des Autofahrers erzählt. Sie hat mich überredet, zu Ihnen zu kommen, um Strafanzeige gegen den Fahrer zu erstatten, was ich hiermit tun möchte. Ich stelle

### Strafantrag

hinsichtlich aller in Betracht kommender Delikte. Das Verhalten des Autofahrers war ja gemeingefährlich, und im Übrigen war er wahrscheinlich auch noch betrunken am Steuer!"

Auf Frage:

"Nein, ich habe mich bei dem ganzen Vorfall nicht verletzt. Wie gesagt habe ich mich nur stark erschreckt und bin etwas zurückgestolpert. Ansonsten ist mir nichts passiert. Meinem Hund übrigens glücklicherweise auch nicht."

Auf weitere Frage:

"Ich bin mir sicher, dass der Fahrer absichtlich auf mich zu gefahren ist. Die Straße wäre breit genug gewesen, um mit größerem Abstand an mir vorbeizufahren. Und es wäre auch ein größerer Abstand geblieben, wenn der Fahrer aus seiner ursprünglichen Position heraus einfach geradeaus angefahren wäre. Er musste den Wagen gezielt nach rechts in meine Richtung lenken, um dann so dicht an mir vorbeizufahren, wie er es getan hat. Einen anderen Grund für sein Lenkmanöver gab es absolut nicht. Es war dann weniger als ein halber Meter zwischen mir und dem Auto, als es an mir vorüber fuhr."

Auf weitere Frage:

"Ich glaube nicht, dass mich der Fahrer des Wagens wirklich umfahren wollte. Wahrscheinlich hat er sich nur darüber geärgert, dass er nicht sofort an mir vorbeifahren konnte, und hat sich dadurch provoziert gefühlt. Es sah für mich insgesamt eher so aus, als wollte er mir nur einen Schrecken einjagen, indem er absichtlich dicht an mir vorbeifährt. Das ist ihm dann ja auch gelungen!"

Auf weitere Frage:

"Nein, es war noch nicht dunkel, als der Unfall passiert ist. Es dämmerte zwar schon leicht, aber man konnte zumindest auf geringe Entfernung noch alles gut erkennen. Es war wie gesagt ein richtig schöner, lauer, heller Sommerabend."

Auf weitere Frage:

"Das Auto war ein Audi in heller Farbe. Ich glaube, er war silbern."

Auf weitere Frage:

"Ach ja, natürlich - das Kennzeichen des Autos habe ich mir gemerkt. Es lautet ST - HX 77."

Geschlossen:

*Sollot* gelesen, genehmigt und unterschrieben

*Grunert, PK*

Name/Dienstgrad

*Peter Senfent*

Vor- und Zuname des Zeugen

**Kreispolizeibehörde Steinfurt**

Polizeiwache Lengerich  
 Bahnhofstraße 89  
 49525 Lengerich  
 Tel.: 05481 / 803 - 220

- Personalbogen  
 Bericht

- Beschuldigtenvernehmung  
 Erwachsener  
 Heranwachsender  
 Jugendlicher  
 Ausländer  
 Ausländerbehörde  
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit  
 Lengerich, 18.08.2008, 16.30 h

<b>PHW</b>	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
<b>PFN</b>	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Zimmermann	<b>PGB</b>	Geburtsname
<b>PSN</b>	Sonstige Namen	<b>PVN</b>	Vorname(n) Jörg
<b>PGD</b>	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 04.08.1958	<b>PNA</b>	Geburtsort (Kreis / Land) Bad Iburg
<b>PMW</b>	Geschlecht männlich	<b>PGO</b>	Staatsangehörigkeit deutsch
<b>PAT</b>	Akademische Grade	<b>PSP</b>	Spitzname
<b>ZLA</b>	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)  Antruper Straße 212 49525 Lengerich	<b>ZVL</b>	Familienstand geschieden
		<b>ZAT</b>	Beruf Elektriker
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Peter Zimmermann, Bad Iburg M.: Anke Zimmermann, Bad Iburg	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde 54984651212, 16.11.1998, Stadt Lengerich			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Fa. Elektrotechnik Rothe GmbH, Lengerich			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig ca. 2.800,- € brutto			Erwerbslos seit
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter) 2 Kinder (1 Sohn, 19 Jahre; 1 Tochter, 16 Jahre)			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) keine Geschwister			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.)  nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

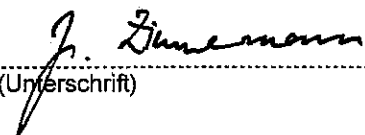
(Unterschrift bei Personalbogen)

\*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

\*\*\*) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen  
 NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:  
Ich will aussagen.

  
(Unterschrift)

Zur Sache:

"Mir wurde erklärt, dass ich gestern (Sonntag, 17.08.2008) abends auf der Straße 'Auf dem Bolten' in Lengerich mit meinem PKW einen Fußgänger angefahren haben soll. Das ist aber totaler Unsinn. Ich bin dort überhaupt nicht hergefahren. Wer behauptet, mich mit dem Auto auf der Straße 'Auf dem Bolten' gesehen zu haben, ist ein Lügner. Ich bin ganz normal über die Tecklenburger Straße gekommen und dann nach Süden direkt in die Antruper Straße eingebogen, an der ich auch wohne. Warum hätte ich in so einen kleinen Feldweg wie die Straße 'Auf dem Bolten' einbiegen sollen? Auf meiner Fahrt über die Tecklenburger Straße und die Antruper Straße ist auch nichts Besonderes passiert. Insbesondere ist mir kein Spaziergänger mit Hund begegnet. Trotzdem hat mich gegen zwanzig vor elf Uhr abends auf einmal die Polizei aus dem Bett geklingelt und mich dann auch noch mitgenommen zur Polizeiwache, um mir eine Blutprobe abzunehmen. Ich hatte bereits geschlafen, weil ich heute früh zur Arbeit musste. Es ist doch eine Unverschämtheit, unbescholtene Bürger in solcher Weise zu belästigen! Mehr gibt es zu der Sache eigentlich nicht zu sagen."

Auf Frage:

"Es stimmt zwar, dass ich am Sonntag Abend mit dem Auto unterwegs war. Ich war bis ca. 21.00 Uhr bei Freunden zu Besuch und bin dann mit dem PKW nach Hause gefahren. Auf der Straße 'Auf dem Bolten' bin ich aber wie gesagt nicht gefahren."

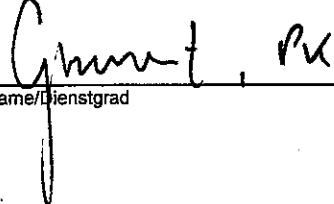
Auf weitere Frage:

"Es kann schon sein, dass ich bei meinen Bekannten ein oder zwei Gläser Rotwein getrunken habe. Mehr aber nicht. Ich war noch absolut fahrtüchtig, als ich mich auf den Heimweg gemacht habe!"


Auf weitere Frage:

"Nein, nachdem ich zu Hause angekommen war, habe ich nichts mehr getrunken. Ich bin fast direkt ins Bett gegangen, weil ich am nächsten Morgen schon gegen fünf Uhr aufstehen musste."

Geschlossen:

  
Name/Dienstgrad

*Sollt*  
..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

  
Vor- und Zuname des Zeugen

**Zeugenvernehmung**

**Auf Vorladung / Aus eigenem Antrieb** erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname Seufert, Peter	
Beruf Rentner	Geb.-Datum 13.02.1941
Geburtsort, Kreis, Land Osnabrück	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Quellenweg 9, 49525 Lengerich	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Jörg Zimmermann als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Vermerk:

Der Zeuge erschien auf eine Bitte des Unterzeichners hin nochmals auf der Polizeiwache. Ihm wurde nach erneuter Belehrung eine Bildmappe mit insgesamt 15 Fotos vorgelegt. Auf sämtlichen Fotos sind männliche Personen im Alter zwischen 45 und 55 Jahren mit ähnlichem Aussehen abgebildet.

Der Zeuge erklärte sodann:

"Ich bin mir sicher, dass der Mann auf dem Foto mit der Nr. 9 der Fahrer des PKW ist, der mich vorgestern Abend auf der Straße 'Auf dem Bolten' angefahren hat. Ich erkenne ihn genau wieder, weil ich sein Gesicht durch das geöffnete PKW-Fenster gut erkennen konnte. Ich habe ja direkt zu ihm hingeschaut, nachdem er mich angepöbelt hatte, weil ich ihm den Weg nicht schnell genug frei gemacht hatte. Bei meiner Anzeige vorgestern habe ich ja auch schon gesagt, dass es zur Zeit des Unfalls noch nicht dunkel war. Deshalb konnte ich das Gesicht des Fahrers gut erkennen."

Geschlossen:

*selbst* gelesen, genehmigt und unterschrieben

*Grunert, PK*  
Name/Dienstgrad

*Peter Seufert*  
Vor- und Zuname des Zeugen

**Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Bildmappe wurde abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass der polizeiliche Vermerk die gezeigten Fotos zutreffend beschreibt. Das Foto Nr. 9 zeigt den Beschuldigten Jörg Zimmermann.**





**Kreispolizeibehörde Steinfurt**

Polizeiwache Lengerich  
Bahnhofstraße 89  
49525 Lengerich  
Tel.: 05481 / 803 - 220



**Verfügung:**

1. Tagebuchführung im Hause
2. U.m.A. über AWW  
der  
Staatsanwaltschaft


**M ü n s t e r**

---

übersandt.

- mit Asservat
- nach Abschluss der Ermittlungen
- zuständigkeitshalber
- zum dortigen Verfahren \_\_\_\_\_
- gemäß Anforderung vom \_\_\_\_\_
- zu Aktenzeichen/  
Tgb.Nr. \_\_\_\_\_
- unter Hinweis auf Blatt \_\_\_\_\_ der Akte
- mit Bitte um \_\_\_\_\_

Lengerich, 29.08.2008  
i.A.

  
\_\_\_\_\_  
Grunert, PK

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**01.09.2008.**

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafrecht sind nicht zu prüfen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Sämtliche im Sachverhalt genannten Orte bzw. Wohnsitze liegen im Bezirk der Staatsanwaltschaft Münster, des AG Tecklenburg sowie des LG Münster.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister und der Auszug aus dem Verkehrszentralregister weisen für den Beschuldigten keine Eintragung auf.

Dem Vortrag liegt die Akte StA Duisburg 111 Js 149/06 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe auszugeben.

### A) Materiell-rechtliches Gutachen

#### **I.) Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

Der Beschuldigte (im Folgenden: B) dürfte sich nicht eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Ein "ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff" im Sinne von § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt grds. einen verkehrsfremden, also von außen in den Straßenverkehr hineinwirkenden Eingriff voraus (vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 315b Rn. 9). Vorgänge aus dem fließenden Verkehr sind nur ausnahmsweise dann tatbestandsmäßig, wenn der Täter sein Fahrzeug bewusst zweckwidrig in verkehrswidriger Absicht gebraucht, damit einen Verkehrsvorgang zu einem verkehrsfremden Eingriff "pervertiert" und dabei (nach neuerer Rechtsprechung) mit mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz handelt (vgl. Fischer, a.a.O., § 315b Rn. 9a). Daran dürfte es vorliegend letztlich fehlen.

1.) Zwar dürfte hinreichender Tatverdacht bestehen, dass B entsprechend der Schilderung des Zeugen Seufert (im Folgenden: S) gezielt aus kurzer Distanz auf den S zugefahren ist, um eng an S vorbeizufahren und ihm dadurch einen Schrecken einzuja-gen. Der hinreichende Tatverdacht dürfte sich insoweit trotz der entgegenstehenden Einlassung des B aus der glaubhaften Schilderung des S ergeben. Die Angaben des S sind in sich nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel. Für ihre Glaubhaftigkeit spricht, dass S bei seiner Vernehmung angegeben hat, er habe sich um einen silberfarbenen Audi gehandelt. Tatsächlich fanden die Polizeibeamten ausweislich des polizeilichen Vermerks (Bl. 2 des Aufgabentextes) unter dem von S angegebenen Kennzeichen einen silbernen Audi vor. Des Weiteren hat S den B bei der Wahllichtbildvorlage erkannt. Schließlich hat B zugegeben, zur Tatzeit mit dem Fahrzeug auf dem Heimweg gewesen zu sein. Seine abweichende Behauptung, er sei nicht über die Straße "Auf dem Bolten" gefahren, dürfte aus den vorstehenden Gründen nicht glaubhaft sein.

2.) Auch wenn man aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes von einer bewusst zweckwidrigen Verwendung des Fahrzeugs in verkehrsfreundlicher Absicht ausgeht, dürfte sich doch jedenfalls ein Handeln des B mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz in einer gedachten Hauptverhandlung nicht nachweisen lassen. Denn S hat bekundet, dass seiner Einschätzung nach B wohl tatsächlich (dicht) an ihm vorbeifahren wollte. Da Indizien für das Gegenteil nicht ersichtlich sind, dürfte zugunsten des B von der Richtigkeit der Einschätzung des S auszugehen sein.

*Bei entsprechender Begründung dürfte auch eine andere Sichtweise vertretbar sein.*

#### **II.) Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2 StGB**

Es dürfte jedoch hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer (fahrlässigen) Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2 StGB bestehen.

1.) B müsste im Verkehr ein Fahrzeug geführt haben, obwohl er in Folge des Genusses alkoholischer Getränke fahruntüchtig war. Bei einer BAK von unter 1,1 ‰ liegt kein Fall absoluter Fahruntüchtigkeit vor; vielmehr ist die Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Gesamtbewertung sämtlicher Indizien festzustellen, wobei alkoholbedingte Ausfallerscheinungen bzw. ein alkoholbedingter Fahrfehler besondere Bedeutung haben (vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 30 ff.). Nach dem Ergebnis der Blutprobe, an deren Verwertbarkeit keine Zweifel bestehen, fuhr B mit einer BAK von 0,79 ‰. Dieses für den Zeitpunkt der Blutprobenentnahme (23.00 Uhr) gewonnene Ergebnis kann auch für den Tatzeitpunkt (21.10 Uhr) zugrunde gelegt werden, da eine Rückrechnung in den ersten beiden Stunden nach Trinkende bei normalem Trinkverlauf nicht vorzunehmen ist (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 19), und hier zugunsten des B davon auszugehen sein dürfte, dass er bis kurz vor Fahrtritt getrunken hat. Ein sog. "Nachtrunk" hat nach der eigenen Einlassung des B nicht stattgefunden.

Eine auffällig unsichere Fahrweise kommt als Anknüpfungspunkt für einen Fahrfehler vorliegend nicht in Betracht, da hierfür keine Anhaltspunkte bestehen. Abgestellt werden kann jedoch u.U. darauf, dass B sich möglicherweise gerade wegen seiner Alkoholisierung zu dem riskanten Fahrmanöver (Zufahren auf den S) hinreißen ließ (vgl. dazu Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 36). Ob ein solches riskantes Fahrmanöver ein Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Enthemmung ist, ist vom Tatrichter im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu entscheiden. Dabei gilt, dass die Anforderungen umso niedriger sind, je höher die BAK ist (vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 35) und je atypischer der Fahrfehler (vgl. dazu z.B. OLG Köln VRS 100, 123; *liegt den Kandidaten nicht vor*). Auch eine bewusst verkehrswidrige Fahrweise kann dabei als Beweisanzeichen gewertet werden (OLG Düsseldorf VerkMitt 1977, Nr. 37; *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend handelt es sich um einen Fahrfehler, der typisch ist für eine durch Alkohol häufig hervorgerufene Enthemmung und Aggressivität. Zudem liegt die bei B festgestellte BAK nur 0,31 unterhalb der Grenze für absolute Fahruntüchtigkeit. Schließlich ist als weiteres Beweisanzeichen die Bekundung des S zu berücksichtigen, B habe eine deutlich verwaschene Sprache gehabt. Insgesamt dürfte es gut vertretbar sein, aus Sicht der Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich einer relativen Fahruntüchtigkeit anzunehmen.

*Mit entsprechender Begründung ist wiederum ein anderes Ergebnis gut vertretbar.*

2.) Es dürfte des Weiteren auch eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben eines Menschen eingetreten sein. Dies setzt voraus, dass bei objektiv-nachträglicher Beurteilung ein Schadenseintritt in so bedrohliche Nähe gerückt ist, dass seine Vermeidung sich nur noch als Zufall darstellt (Fischer, a.a.O., § 315c Rn. 15). Dabei stellt dieses Merkmal jedoch nicht darauf ab, ob der Schadenseintritt den Einflussmöglichkeiten des Täters entzogen ist oder nicht (Fischer, a.a.O.). Deshalb dürfte es einer konkreten Gefahr nicht entgegen stehen, dass zugunsten des B zu unterstellen ist, dass er knapp an S vorbeifahren wollte, ohne ihn zu verletzen, und genau dies - nicht durch Zufall, sondern aufgrund einer entsprechenden Planung des B - auch geschehen ist. Vielmehr dürfte bei objektiver Betrachtung das sehr dichte Vorbeifahren an einer Person derart viele Risiken bergen (Verschätzen des PKW-Führers, unerwartete Bewegungen der anderen Person usw.), dass sich die gesamte Situation rückblickend so darstellt, dass es "gerade noch einmal gutgegangen" ist (vgl. dazu Fischer, a.a.O.).

*Mit entsprechender Begründung ist zu diesem Punkt eine abweichende Sichtweise gut vertretbar. Kandidaten, welche § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB mangels einer hinreichend konkreten Gefahr ablehnen, haben § 316 StGB anzusprechen.*

3.) In subjektiver Hinsicht dürfte ein vorsätzliches Verhalten hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit nicht nachzuweisen sein. Aus der BAK allein kann ohne Hinzutreten weiterer Umstände hierauf nicht geschlossen werden (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 46). B hat sich dahingehend eingelassen, sich noch in der Lage gefühlt zu haben, das Fahrzeug zu führen. Indizien, die entgegen dieser Einlassung auf einen Vorsatz des B schließen lassen, dürften nicht ersichtlich sein. Es dürfte aber hinreichender Tatverdacht bestehen, dass B fahrlässig i.S.v. § 315c Abs. 3 Nr. 2 StGB handelte. Angesichts seiner BAK ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass er seine Fahruntüchtigkeit bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können.

III.) Folgt man der hier bevorzugten Sichtweise, tritt § 316 StGB hinter § 315c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB zurück.

### B) Zweckmäßigkeitserwägungen

In prozessualer Hinsicht dürfte eine Anklageerhebung zum AG Tecklenburg - Strafrichter - nahe liegen. Ggf. ist auch die Beantragung eines Strafbefehls vertretbar, wobei die Kandidaten dann auszuführen hätten, warum sie angesichts der nicht geständigen Einlassung des B, die den Bekundungen des S widerspricht, eine Hauptverhandlung für entbehrlich halten.

*Besonders aufmerksame Kandidaten können schließlich auf einen möglichen Antrag gemäß § 111a StPO (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) eingehen.*